

An den Landrat

---

Glarus, 12. August 2025

## **Genehmigung des Zusammenschlusses der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels zur Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus Nord**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

An den ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen vom 27. November 2024 beschlossen die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen (beide unter Sachwalterschaft) und Mollis-Näfels, sich zur neuen «Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus Nord» zu vereinigen und den reformierten Kirchenkreis Glarus Nord aufzulösen.

Gemäss Artikel 118 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) müssen Änderungen im Bestand von Kirchgemeinden von den betreffenden Gemeinden beschlossen und vom Landrat genehmigt werden (vgl. auch Art. 8 Abs. 2 Gemeindegesetz, GG). Diese Vorschriften nennen die Kriterien für den landrätlichen Genehmigungsentscheid nicht ausdrücklich. Auszugehen ist von der durch die Kantonsverfassung garantierten Gemeindeautonomie (Art. 115 Abs. 2 und 119 KV). Somit hat der Landrat als Genehmigungsbehörde lediglich zu prüfen, ob die Bestandesänderung rechtsgültig beschlossen worden ist und ob diese Beschlüsse in der konkreten Ausgestaltung gegen Verfassung und Gesetz nicht verstossen. Kein Kriterium für den landrätlichen Genehmigungsentscheid ist, ob andere Formen interkommunalen Zusammenwirkens der zur Genehmigung unterbreiteten Vereinigung vorzuziehen wären.

Mit E-Mail vom 19. Juni und Schreiben vom 3. Juli 2025 beantragen die drei Kirchgemeinden dem Landrat die Genehmigung ihres Zusammenschlusses.

### **2. Erwägungen des Regierungsrates**

#### **2.1. Rechtsgültigkeit des Beschlusses**

Ein rechtsgültiger Beschluss betreffend die Vereinigung von Gemeinden liegt vor, wenn die Stimmberechtigten der beteiligten Körperschaften der ordnungsgemäss traktandierten Zusammenlegung zugestimmt haben. Wie aus den Einladungen und Protokollen der jeweils am 27. November 2024 durchgeführten Kirchgemeindeversammlungen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels (s. Beilagen) hervorgeht, war die Vereinigung zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus Nord

bei allen Körperschaften ordnungsgemäss traktandiert. Gemäss den vorliegenden drei Protokollauszügen stimmten die Stimmberechtigten aller Körperschaften dem beantragten Zusammenschluss zu. Im Rahmen der betreffenden Beschlussfassungen erfolgte namentlich auch die Genehmigung des Vertrages über die Vereinigung. Schliesslich hat die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Glarus diese Vereinbarung am 19. Juni 2025 ebenfalls genehmigt (vgl. Art. 20 Abs. 2 Bst. a GG und Auszug aus dem Synode-Protokoll vom 19.6.2025 zu Traktandum 8). Das entsprechende Memorial sowie ein Protokollauszug liegen vor.

## **2.2. Prüfung des Zusammenschlussvertrages**

Zu prüfen ist der im Rahmen der Zusammenlegung der erwähnten evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus Nord abgeschlossene Vertrag über deren Vereinigung. Dieser Zusammenschlussvertrag regelt die Vereinigung bzw. die Bestandesänderung und bedarf deshalb der Genehmigung durch den Landrat.

Der Vertrag hält zunächst in Artikel 1 Absatz 1 die Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels fest und bestimmt, dass der reformierte Kirchenkreis Glarus Nord auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses zur neuen Kirchgemeinde aufgelöst werde (Abs. 2). Damit handelt es sich vorliegend im Ergebnis um eine Umwandlung oder ein Aufgehen eines Zweckverbandes (reformierter Kirchenkreis Glarus Nord) in eine selbstständige neue Kirchgemeinde. Die Möglichkeit der Auflösung des Kirchenkreises regeln die entsprechenden Statuten ebenfalls ausdrücklich (Art. 37), und zwar in dem Sinne, dass eine solche nur möglich ist, wenn die Kirchgemeindeversammlungen sämtlicher Mitgliedgemeinden zustimmen. Dies ist vorliegend offensichtlich der Fall.

Artikel 2 regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses. Artikel 3 bestimmt, dass der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2026 erfolgen soll. Artikel 4 regelt die Treuepflicht und Artikel 5 die Gesamtnachfolge. Artikel 6 befasst sich mit dem neuen Namen und bestimmt das neue Gemeindegebiet. Artikel 7 beschreibt die Projektorganisation und Artikel 8 das ergänzende Recht. Die Übergangsbestimmungen (Art. 9) enthalten Regelungen zur Erarbeitung einer neuen Kirchenordnung, was genauso wie die Vorbereitung der Wahlen für den neuen Kirchenrat der Steuerungsgruppe obliegt, und sie regeln das Prozedere für die Genehmigung der diversen Jahresrechnungen.

Artikel 10 befasst sich mit der Verteilung der Kosten und Artikel 11 enthält den Vorbehalt, dass der Vertrag und damit der Zusammenschluss nur zustande kommen, wenn alle drei Kirchgemeinden zustimmen. Abschliessend befasst sich Artikel 12 mit dem Inkrafttreten des Vertrages.

Insgesamt sind keine Gründe ersichtlich, welche die übereinstimmenden Beschlüsse der betroffenen Körperschaften zur Vereinigung in die neu entstehende Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Glarus Nord oder den entsprechenden Zusammenschlussvertrag als verfassungs- oder gesetzeswidrig erscheinen liessen.

## **2.3. Referendumsvorbehalt**

Die von der Synode am 19. Juni 2025 verabschiedeten Änderungen der Kirchenordnung (Art. 101 im vorliegenden Zusammenhang und Art. 208a i.S. Finanzausgleich) wurden im Amtsblatt vom 25. Juni 2025 publiziert; sie unterstehen gemäss Artikel 35 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus dem fakultativen Referendum. Die Frist von 60 Tagen läuft bis am 23. August 2025.

Die Behandlung im Regierungsrat und die Antragstellung zuhanden des Landrates erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Referendum nicht zustande kommt. Nach Einschätzung des Regierungsrates spricht mit Blick auf den bisherigen Verfahrensgang (Abstimmungen in den

drei Kirchgemeinden und in der Synode) aktuell wenig dafür, dass in dieser Sache das Referendum ergriffen wird. Jedenfalls wird aber die Frist vor der Landratssitzung vom 27. August 2025 abgelaufen sein, sodass der Landrat das Geschäft entweder zurückstellen und den Ausgang der Abstimmung wird abwarten müssen oder das Geschäft ohne Vorbehalt wird behandeln können. Insofern erscheint die beantragte, terminlich gedrängte Vorgehensweise vertretbar. Deren Begründung erschliesst sich aus Artikel 7 Absatz 6 des Zusammenschlussvertrages. Die dort geregelte gemeinsame Kirchgemeindeversammlung der drei Vertragsgemeinden ist auf den 26. September 2025 geplant. Dies bedingt, dass dem Zusammenschluss zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus Nord per 1. Januar 2026 auch aus Sicht des Landrates nichts entgegensteht.

#### **2.4. Inkrafttreten**

Gemäss Artikel 3 soll der vorliegende Vertrag per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Dabei wurde u. a. die landrätliche Genehmigung vorbehalten. Nachdem der Landrat dieses Geschäft voraussichtlich an seiner August-Sitzung (27.8.2025) und damit lange vor dem Jahreswechsel wird behandeln können, erscheint auch diese Regelung unproblematisch.

#### **2.5. Rechtsfolgen**

Die Rechtsfolgen der Vereinigung sind durch das Gemeindegesetz festgelegt. Im Übrigen tritt die neue Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Glarus Nord in alle Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien ein (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. g Zusammenschlussvertrag). Der Zusammenschlussvertrag regelt den Erlass einer neuen Kirchenordnung (vgl. Art. 9 Bst. a).

#### **2.6. Fazit**

Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschlüsse der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels betreffend den Zusammenschluss zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus Nord rechtsgültig zustande gekommen sind und dass die konkrete Ausgestaltung der Zusammenlegung mit Verfassung und Gesetz in Einklang steht. Die Vereinigung der betroffenen Körperschaften zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus Nord ist daher – mit Wirkung per 1. Januar 2026 – zu genehmigen.

### **3. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus Nord zu genehmigen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Kaspar Becker, Landammann  
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Antrag an den Landrat zur Genehmigung des Zusammenschlusses
- Einladung Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Bilten-Schänis vom 27.11.2024 (nur online)
- Einladung Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Kerenzen vom 27.11.2024 (nur online)
- Einladung Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Mollis-Näfels vom 27.11.2024 (nur online)
- Protokollauszug Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Bilten-Schänis vom 27.11.2024
- Protokollauszug Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Kerenzen vom 27.11.2024
- Protokollauszug Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Mollis-Näfels vom 27.11.2024
- Zusammenschlussvertrag der Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels vom 27.11.2024
- Vertrag zwischen den evangelischen Kirchenräten der Kantone St. Gallen und Glarus betreffend die Pastoration der Evangelischen der politischen Gemeinde Schänis durch die Kirchgemeinde Bilten vom 18.11.1930 (nur online)
- Memorial Frühlingsynode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Glarus vom 19.6.2025 (nur online)
- Protokollauszug der Frühlingsynode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Glarus
- Amtsblattpublikation der entsprechenden Änderung der Kirchenordnung